

SATZUNG

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Stromberg vom 03. März 2006

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Stromberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz [Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)] vom 02. November 1981 sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 - in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 09. Februar 2006 um folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Stromberg unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf zu melden oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- oder Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, dem Wehrleiter oder einem Wehrführer respektive deren Stellvertretern anzufordern.
- (3) Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Stromberg Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

- (1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind unentgeltlich alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfen) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) oder zur Beseitigung von Notständen durch Naturereignisse sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr soll die Verbandsgemeinde Stromberg Kostenersatz erheben.
- (2) Sie soll Kostenersatz erheben für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen; hierbei ausgenommen sind Ehrendienste für die Ortsgemeinden und die ortsansässigen Vereine.

- (3) Der/die Betreiber/in von automatischen Brandmeldeanlagen haftet als Eigentümer/in der Anlage im Einzelfall für die entstehenden Kosten bei Fehlalarmierungen, die durch Alarm auslösende Arbeiten verursacht werden. Dies gilt auch für beauftragte Firmen, sofern diese nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion der automatischen Brandmelder aufgeklärt wurden oder wenn die Brandmelder während dieser Arbeit ohne Einverständnis der Feuerwehr außer Betrieb genommen wurden.
- (4) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - spezielle Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - das Öffnen und Stilllegen von Aufzugsanlagen außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 LBKG,
 - das Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern außer in den Fällen § 1 Abs. 1 bis 3 LBKG,
 - das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
 - das Entfernen von Insekten (z.B. Bienen und Wespen);
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Verkaufsstätten, Krankenanstalten, Hotels, Seniorenwohnheimen, Gewerbebetrieben oder bei sonstigen Institutionen;
 5. die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte, ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Kreisausbildung;
 6. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 33 LBKG;

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen, Unternehmen und Veranstalter/innen.
- (2) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen.
- (3) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 4 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zu der Rückkehr in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrhaus außergewöhnlich verzögert.

- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zu der Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit gemäß dem § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung berechnet.

- (5) Die Einsatzzeit im Sinne von § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist von dem Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (6) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten [Fahrzeuge und Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (7) Mit den sich nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Bindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Stromberg zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere kontaminierten Bindemitteln, aufgenommenen Kraftstoffen oder Gefahrstoffen: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Stromberg zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für die Zwischenlagerung und Transport,
 - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10 v.H., es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

- d) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10 v.H.,
 - e) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H..
- (8) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (9) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Stromberg in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit dem Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Feuerwehr zu Hilfe- und Dienstleistungen das Feuerwehrhaus verlassen hat und nicht tätig wurde. Gleiches gilt für das alarmierte Personal, auch wenn das Feuerwehrhaus nicht verlassen wurde.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren werden durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Stromberg ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Rückständige Gebühren und Kostenersätze unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Stromberg nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Stromberg vom 24. Dezember 2004 außer Kraft.

Stromberg, den 03. März 2006

gez.

Siegel

Anke Denker
Bürgermeisterin

ANLAGE

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Verbandsgemeinde Stromberg vom **03. März 2006**

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Verbandsgemeinde Stromberg

I. Personalkosten

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9 , Bewährungsstufe 4, des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.. Dieses gilt auch für die Berechnung der Kosten des Personals in der Feuerwehreinsatzzentrale [FEZ].
2. Für Feuerwehrsicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1. ermittelten Satzes je volle Einsatzstunde und je Person ein Betrag zugrunde gelegt wie er als Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders nach § 11 Abs.1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist. Die Berechnung der Kosten für die Feuerwehrsicherheitswachen erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt. Bei der Feuerwehrsicherheitswache werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten nur 50 % der angegebenen Kosten berechnet.
3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Je Person wird ein einheitlicher Betrag von 7,50 € zugrunde gelegt. Je weitere vier Stunden Einsatzzeit ohne Unterbrechung wird pro Person ein einheitlicher Betrag von 5,00 € zugrunde gelegt.

II. Sachgebühren

Die nachstehend angegebenen Beträge (Punkt II.1 bis II.12) beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden die Einzelgeräte der jeweiligen Normbeladung (ohne Zusatzladung) - mit Ausnahme der Umluft abhängigen und unabhängigen Atemschutzgeräte und der Chemikalienschutz-Anzüge - nicht gesondert berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinaus gehen, wird der jeweilige Tagessatz der festgelegt ist oder das 12- fache des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und der Rückgabebetrag als ein Tag berechnet.

II.1 Fahrzeuggebühren

1. Löschfahrzeuge

1.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/10 (HLF 10/10)	=	225,00 €
1.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 (HLF 20/16)	=	285,00 €
1.3	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	=	80,00 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8)	=	175,00 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug 8/6 bzw. 10/6 (LF 8/6 bzw. 10/6)	=	205,00 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug 16/12 bzw. 20/16 (LF 16/12 bzw. 20/16)	=	265,00 €
1.7	Tanklöschfahrzeug 16/24 Trupp (TLF 16/24 Tr)	=	155,00 €
1.8	Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	=	235,00 €
1.9	Tanklöschfahrzeug 20/40-S (TLF 20/40-S)	=	275,00 €
1.10	Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	=	255,00 €
1.11	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	=	80,00 €
1.12	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	=	120,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1	Drehleiter mit Korb 18-12 (DLK 18-12)	=	360,00 €
2.2	Drehleiter mit Korb 23-12 (DLK 23-12)	=	480,00 €
2.3	Einsatzleitfahrzeug 1 (ELF 1)	=	100,00 €
2.4	Gerätewagen Gefahrgut 1 (GW-G1)	=	165,00 €
2.5	Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess)	=	110,00 €
2.6	Rüstwagen 1 (RW 1)	=	220,00 €
2.7	Schlauchwagen 2000 Trupp (SW 2000 Tr)	=	130,00 €
2.8	Teleskopmastbühne 27 (TMB 27)	=	360,00 €
2.9	Teleskopmastbühne 32 (TMB 32)	=	480,00 €
2.10	Wechselader-Fahrzeug (Waldbrand) (WLF-W)	=	130,00 €

3. Anhänger

3.1	Anhängeleiter 16-4 (AL 16-4)	=	50,00 €
3.2	Schlauchanhänger (SA)	=	25,00 €
3.3	Sonderöschmittelanhänger Schaum (SLA-S)	=	60,00 €
3.4	Sonstige Feuerwehranhänger (FA)	=	20,00 €

4. Sonstige Feuerwehrrfahrzeuge

4.1	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	=	65,00 €
4.2	Mehrzwecktransportfahrzeug mit Ladebordwand (MZF 1)	=	80,00 €
4.3	Mehrzwecktransportfahrzeug mit Ladebordwand (MZF 2)	=	110,00 €
4.4	Mehrzwecktransportfahrzeug mit Ladebordwand (MZF 3)	=	140,00 €

II.2 Gerätegebühren	pro Einsatz/ Tag
2.1 Auffang-/ Aufnahmebehälter	
bis 100 l	= 10,00 €
bis 500 l	= 20,00 €
bis 1000 l	= 30,00 €
bis 3000 l	= 40,00 €
bis 5000 l	= 50,00 €
über 5000 l	= 60,00 €
2.2 Beleuchtungsballon "Powermoon"	= 50,00 €
2.3 Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern und Stativ	= 20,00 €
je Scheinwerfer zusätzlich	= 7,50 €
2.4 Brennschneidegerät, ohne technische Gase	= 25,00 €
2.5 Dekontaminationsdusche, allgemein mit Zubehör	= 50,00 €
2.6 Dichtkissen, allgemein mit Zubehör	= 35,00 €
2.7 Elektrohammer	= 10,00 €
2.8 Erste-Hilfe-Koffer oder –Rucksack	= 15,00 €
2.9 Handscheinwerfer	= 5,00 €
2.10 Hebekissen, allgemein mit Zubehör	= 35,00 €
2.11 Hochdruckreiniger	= 35,00 €
2.12 Hochleistungslüfter	= 35,00 €
2.13 hydraulisches Rettungsgerät inkl. Stromerzeuger	
Rettungsschere, allgemein inkl. Aggregat	= 70,00 €
Spreizer, allgemein inkl. Aggregat	= 70,00 €
Rettungszyylinder, allgemein inkl. Aggregat	= 70,00 €
2.14 Krankentrage	= 5,00 €
2.15 Mehrzweckzug	= 25,00 €
2.16 Motorkettensäge	= 25,00 €
2.17 Öl-Wasser-Sauger ex-geschützt	= 30,00 €
2.18 Ölbrettsperrje 1,5 Meter	= 25,00 €
2.19 Ölschwimmsperre je 2 Meter	= 25,00 €
2.20 Rettungsgerät "Rollgliss"	= 50,00 €
2.21 Rettungsplattform	= 50,00 €
2.22 Rollcontainer/ Gitterbox, allgemein ohne Beladung	= 25,00 €
2.23 Schlauchbrücke	= 10,00 €
2.24 Schnelleinsatzzelt Größe 25m ²	= 100,00 €
2.25 Schornsteinfegerwerkzeug	= 50,00 €

2.26	Sprungpolster	=	100,00 €
2.27	Stromerzeuger		
	bis 1,5 kVA	=	20,00 €
	von 1,5 kVA bis 5,0 kVA	=	25,00 €
	von 5,0 kVA bis 8,0 kVA	=	30,00 €
	über 8,0 kVA	=	40,00 €
2.28	Trennschleifer	=	15,00 €
2.29	Verkehrswarngeräte	=	25,00 €
2.30	Verkehrswarn- und leitgerät	=	50,00 €
2.31	Verkehrswarnschilder, allgemein mit Ständer	=	10,00 €

II.3 Pumpengebühren pro Einsatz/ Tag

3.1	Allzweckpumpe inkl. Zubehör/ und Stromerzeuger		
	bis 400 l/min	=	40,00 €
	bis 800 l/min	=	50,00 €
	bis 1200 l/min	=	60,00 €
	über 1200 l/min	=	80,00 €
3.2	Elektrotauchpumpe inkl. Zubehör/ und Stromerzeuger		
	TP 4/1	=	40,00 €
	TP 8/1	=	50,00 €
	TP 15/1	=	60,00 €
3.3	Gefahrgutpumpe inkl. Zubehör/ und Stromerzeuger	=	150,00 €
3.4	Öl- oder Ölabsaugpumpe inkl. Zubehör/ und Stromerzeuger		
	bis 200 l/min	=	40,00 €
	über 200 l/min	=	60,00 €
3.5	Tragkraftspritzen TS		
	TS 8/8	=	40,00 €
	TS 16/8	=	50,00 €

II.4 Schlauchgebühren pro Einsatz/ Tag

4.1	Druckschläuche		
	B-Druckschlauch	=	7,50 €
	C-Druckschlauch	=	5,00 €
	D-Druckschlauch	=	2,50 €

4.2	Saugschläuche		
	A-Saugschlauch	=	10,00 €
	B-Saugschlauch	=	5,00 €
	Druckschlauch S 25 - 50 m	=	12,50 €
	Druckschlauch S 28 - 30 m	=	12,50 €

Die Gebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

II.5 Wasserführende Armaturen pro Einsatz/ Tag

5.2	Hohlstahlrohr, allgemein	=	10,00 €
5.3	Schaumrohr, allgemein inkl. Zumischer	=	10,00 €
5.1	Stahlrohr, allgemein	=	5,00 €
5.4	Standrohr mit Schlüssel	=	5,00 €
5.5	Verteiler	=	7,50 €
5.6	sonstige wasserführende Armaturen je Stück	=	5,00 €

II.6 Löschgeräte pro Einsatz/ Tag

6.1	Kübelspritze	=	10,00 €
6.2	Löschdecke	=	10,00 €
6.3	Feuerlöscher 6 kg	=	15,00 €
	Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	=	25,00 €
6.4	Feuerlöscher 12 kg	=	25,00 €
	Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg	=	40,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand werden der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

II.7 Leitern pro Einsatz/ Tag

7.1	Hakenleiter	=	10,00 €
7.2	Klappleiter	=	7,50 €
7.3	Schiebleiter dreiteilig	=	25,00 €
7.4	Steckleiter pro Teil	=	7,50 €
7.5	Strickleiter	=	10,00 €

II.8 Funkgeräte pro Einsatz/ Tag

8.1	2m Band-Funkgerät	=	15,00 €
8.2	4m Band-Funkgerät	=	25,00 €
8.3	Hörsprechgarnitur	=	10,00 €

II.9 Atemschutzgeräte pro Einsatz/ Tag

9.1	Fluchthaube	=	120,00 €
9.2	Umluft abhängiger Atemschutz (Atemschutzmaske mit Filter)	=	40,00 €
9.3	Umluft unabhängiger Atemschutz (Atemschutzmaske und Atemschutzgerät)	=	50,00 €

Die Gebühr für Atemschutzgeräte erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Füllen der Geräte.

II.10 Schutzkleidung pro Einsatz/ Tag

10.1	Chemikalienschutzanzug		
	leicht	=	50,00 €
	mittel	=	60,00 €
	schwer	=	75,00 €
10.2	Hitzeschutzanzug		
	leicht	=	10,00 €
	mittel	=	30,00 €
	schwer	=	50,00 €
10.3	Ölschutzanzug	=	30,00 €
10.4	Staubschutzanzug	=	15,00 €
10.5	Strahlenschutzanzug		
	Form A	=	40,00 €
	Form B	=	50,00 €
	Form C	=	75,00 €
10.6	Wathose	=	15,00 €

Die Gebühr für Chemikalienschutzanzüge erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Reinigen, Desinfizieren und Prüfen des Anzuges.

II.11 Messgeräte/ -nachweise pro Einsatz/ Tag

11.1	Dosisleistungsmesser	=	75,00 €
11.2	Dosiswarner	=	40,00 €
11.3	Ex-Meter	=	25,00 €
11.4	Gasspürpumpe inkl. Prüfröhrchen		
	- mit Simultanset	=	100,00 €
	- mit Einzelprüfröhrchen	=	35,00 €
11.5	Kontaminationsnachweisgerät	=	50,00 €
11.6	Lackmuspapier	=	2,50 €
11.7	Ölnachweispapier/ Ölnachweispaste	=	5,00 €
11.8	Personendosismeter	=	10,00 €
11.9	pH-Nachweispapier	=	2,50 €

II.12 sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. Sonstige beim Einsatz verbrauchte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Gemeinkostenaufschlages von 10 v.H. berechnet.

III. Arbeiten an Geräten

pro Stück

In den Kosten für „Arbeiten an Geräten“ sind Transportkosten nicht enthalten.

III.1. Schläuche

1.1	Einbinden von Schlauchkupplungen für		
1.1.1	Druckschläuche		
	A-Druckschläuche	=	10,00 €
	B-Druckschläuche	=	9,00 €
	C-Druckschläuche	=	8,00 €
	D-Druckschläuche	=	6,00 €
	S-Druckschläuche	=	10,00 €
1.1.2	Saugschläuche		
	A-Saugschläuche	=	10,00 €
	B-Saugschläuche	=	9,00 €
1.2	Schlauch Prüfen	=	7,50 €
1.3	Schlauch Vulkanisieren und Prüfen	=	20,00 €
1.4	Schlauch Waschen und Trocknen	=	12,50 €

III.2. Atemschutz

2.1	Reinigen und Desinfizieren		
	Atemschutzgerät	=	15,00 €
	Atemschutzmaske	=	10,00 €
2.2	Füllen von Flaschen		
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	=	10,00 €
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	=	15,00 €
2.3	Prüfen von Geräten		
	¹ / ₂ -Jahresprüfung	=	25,00 €
	6-Jahres-Prüfung	=	37,50 €
	Atemschutzgerät	=	15,00 €
	Atemschutzmaske	=	10,00 €
	Lungenautomat	=	10,00 €

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

IV. Prüfungen/ Reinigungen von Geräten pro Stück

IV.1. Reinigen und Prüfen von persönlicher Schutzausrüstung

Überprüfung Fangleine	=	5,00 €
Überprüfung Sicherheitsgurt	=	5,00 €

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

IV.2. Prüfen von Pumpen

bis 200 l Nennleistung	=	15,00 €
bis 400 l Nennleistung	=	17,50 €
bis 800 l Nennleistung	=	20,00 €
bis 1.600 l Nennleistung	=	22,50 €
über 1.600 l Nennleistung	=	25,00 €

IV.3. Prüfung von Leitern

Hakenleiter	=	10,00 €
Klappleiter	=	10,00 €
Schiebleiter dreiteilig	=	20,00 €
Steckleiter pro Teil	=	10,00 €
Strickleiter	=	10,00 €

IV.4. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Chemikalienschutzanzügen

Form A

Reinigen und Desinfizieren	=	10,00 €
Prüfen	=	5,00 €

Form B

Reinigen und Desinfizieren	=	20,00 €
Prüfen	=	10,00 €

Form C

Reinigen und Desinfizieren	=	30,00 €
Prüfen	=	20,00 €

V. Reparaturen von Geräten

Für entstehende Beschädigungen bei einem Einsatz oder bei einer Ausleihe werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungskosten zugrunde gelegt.

VI. Gebühren für besondere Leistungen

Gebühren für Einsätze wie z.B.:

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Entfernen von Eiszapfen
- Reinigung von Verkehrsflächen
- Eigentumssicherung
- etc.

werden nach eingesetzten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäss Gebührenverzeichnis berechnet.

VII. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäss Gebührentarif berechnet.

Anmerkung Brandmeldeanlagen:

Bei einer Fehlalarmierung durch technischen Defekt entfällt die Gebührenpflicht, wenn die ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird.

VIII Brandmeldeanlagen

VIII.1. Erst-Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen

pro Anlage

Feuerwehr-Bedienfeld FBF Einbau Schließung und Probealarmierung	=	50,00 €
Feuerwehr-Einsatzdatei FED Einbau Schließung	=	15,00 €
Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD Einbau Schließung und Probeauslösung	=	25,00 €
Feuerwehr-Schlüsselschalter FSS Einbau Schließung und Probeauslösung	=	25,00 €

VIII.2. Wieder-Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen

pro Anlagenteil

Feuerwehr-Bedienfeld FBF Probeauslösung bzw. Rücksetzen der Brandmeldeanlage	=	50,00 €
Feuerwehr-Einsatzdatei FED Austausch von Einsatzdatei	=	50,00 €
Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD Probeauslösung	=	50,00 €
Feuerwehr-Schlüsselschalter FSS Probeauslösung	=	50,00 €

Die unter Punkt VIII. aufgeführten Kosten sind Pauschalsätze für die jeweiligen Leistungen bei Erst-Inbetriebnahme bzw. bei Wieder-Inbetriebnahme nach z.B. Inspektions- oder Wartungsarbeiten jeweils ohne Materialkosten.

Bei dem Einbau einer neuen Schließung bzw. dem Austausch des Generalschlüssels im Feuerwehr-Schlüsseldepot gelten die unter Punkt VIII.1. aufgeführten Tarife.

IX Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird zum Selbstkostenpreis, zuzüglich eines Gemeinkostenaufschlag von 10 v.H., in Rechnung gestellt.

X. Kosten für den Einsatz Dritter

1. Die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal von Nachbargemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 3 Abs. 2 LBKG werden nach den Satzungen dieser Gemeinden bzw. nach § 36 LBKG festgesetzt.
2. Die entstehenden Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte (Sachkosten) von Nachbargemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 3 Abs. 2 LBKG werden nach den Satzungen dieser Gemeinden bzw. nach § 36 LBKG festgesetzt.
3. Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören, oder Geräten von Dritten, werden die der Verbandsgemeinde Stromberg in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10 v.H. zugrunde gelegt.

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.